

Mietvertrag für Garagen und Kfz-Abstellplätze

zwischen Frau Britta Benzenhöfer Vermieter

Richard-Wagner-Weg 95, 64287 Darmstadt Telefon --
(Anschrift)

-- Mobil --
(E-Mail-Adresse)

Herrn Christian Kaufmann Bevollmächtigte/r

Kastanienweg 6, 64331 Weiterstadt Telefon 06150-5417177
(Anschrift)

ck@ck-immo.com Mobil --
(E-Mail-Adresse)

und Herrn Tim Schumacher Mieter 1
(Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Nummer des Personalausweises/Reisepasses)

____ Mieter 2
(Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Nummer des Personalausweises/Reisepasses)

Neckarstraße 6, 64283 Darmstadt Telefon --
(Anschrift)

-- Mobil --
(E-Mail-Adresse)

§ 1 Mietsache

1. Auf dem Grundstück

Paul-Wagner-Straße 49, 64285 Darmstadt
(Anschrift)

werden zur Benutzung als Kraftfahrzeugabstellfläche vermietet:

Garagen-Nr. 25, PKW-Abstellplatz-Nr. --, Mehrfachparker-Nr. --

Eine Besichtigung der Mietsache hat am 14.02.2026 stattgefunden.

Der Vermieter sichert ausdrücklich nicht zu, dass die Mietsache im Hinblick auf Größe und Abmessungen für die jeweiligen Kraftfahrzeuge des Mieters geeignet ist.

2. Dem Mieter werden für die Mietzeit ausgehändigt:

1 Sender Garagenschlüssel, -- Torschlüssel, -- -Schlüssel.

Der Verlust von Schlüsseln ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Die Schlüssel oder sonstige Öffnungsvorrichtungen, die der Mieter sich hat zusätzlich anfertigen lassen, sind nach Beendigung der Mietzeit an den Vermieter herauszugeben.

§ 2 Mietzeit

(Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen, es gilt Ziff. 1 a) **oder** 1 b))

1. Das Mietverhältnis beginnt am 01.03.2026.

☒ a) Das Mietverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Teil mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum dritten Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist erfolgen.

oder

☐ b) Das Mietverhältnis wird auf die Dauer von ---- Monaten geschlossen.

Das Mietverhältnis läuft am ---- ab, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigungserklärung bedarf.

2. Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis als nicht verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

Um Fehler bei Ausfüllen des Formulars zu vermeiden, empfiehlt es sich, Rechtsrat bei ihrem Haus & Grund Ortsverein einzuholen.

Herausgegeben von Haus & Grund Hessen – Landesverband der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.,
Bismarckstr. 29, 64293 Darmstadt, Telefon 061 51/42 86 90, www.hugform24.de
Nachdruck und sonstige Vervielfältigung verboten!



§ 3 Miete

1. Die Nettomiete beträgt monatlich 60,00 € (in Worten sechzig Euro null Cent **EURO**).

Tiefgaragenstellplatz Nummer 25

Betriebskosten im Sinne von § 556 Abs. 1 BGB (erläutert durch die Betriebskostenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung) sind in der obigen Miete nicht enthalten und daher gesondert zu zahlen. Der Vermieter ist berechtigt, mit der Abrechnung über die Betriebskosten der ersten Abrechnungsperiode den jeweiligen Umlageschlüssel nach billigem Ermessen festzulegen.

-- **€**

-- **€**

2. Soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, ist der Vermieter berechtigt, Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe auf die Miete und Betriebskosten zu erheben.

3. Die Miete ist im Voraus bis spätestens zum dritten Werktag des Monats auf das Konto

IBAN DE26 2007 0024 0750 5993 01

BIC DEUTDEDBHAM

bei der Deutsche Bank

kostenfrei zu zahlen.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Geldes an.

§ 4 Sicherheitsleistung

1. Der Mieter gibt dem Vermieter für die Einhaltung der ihm in diesem Vertrag obliegenden Verbindlichkeiten eine zinslose Sicherheit in Geld in Höhe von

-- **€** (in Worten -- **EURO**).

2. Die Sicherheitsleistung ist fällig bei Vertragsunterzeichnung. Der Vermieter ist zur Zurückbehaltung der Mietsache bis zum Eingang der Sicherheitsleistung berechtigt

§ 5 Benutzung der Mietsache/Gebrauchsüberlassung

1. Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Der Mieter ist nur berechtigt, sein eigenes Kfz oder das seiner Familienangehörigen, die mit ihm im gleichen Haushalt leben, auf dem vermieteten Einstellplatz abzustellen. Die Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Gelände nicht außerhalb der Garage bzw. des Abstellplatzes abgestellt werden.
2. Eine Nutzung als Lager, Werkstatt oder dergleichen ist nicht gestattet. Eine in diesem Sinne zweckfremde Nutzung berechtigt den Vermieter zur fristlosen Kündigung.
3. Der Mieter hat für die notwendige Reinigung der Mietsache zu sorgen, insbesondere Benzin-, Diesel- und Ölspuren sowie Laub und Unkraut zu beseitigen. Die Zuwege zur Mietsache sind seitens des Mieters zu reinigen und von Schnee und Eis zu befreien, sofern diese Arbeiten nicht von einem Hausmeister oder Reinigungsinstitut durchgeführt werden und in den Betriebskosten enthalten sind.
4. Die in/auf der Mietsache abgestellten Fahrzeuge müssen stets betriebsfähig sein. Das Abstellen eines nicht betriebsfähigen Kraftfahrzeuges ist nur nach vorheriger Zustimmung gestattet.

§ 6 Zustand und Veränderungen der Mietsache

1. Der Mieter übernimmt die Mietsache wie besichtigt und erkennt deren Zustand als vertragsgemäß an. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten die Mietsache instandzuhalten und alle Anlagen und Einrichtungen der Mietsache, die ausschließlich der Versorgung des Mieters und der Nutzung durch ihn dienen, instandzusetzen, es sei denn, er beweist, dass ein Verschulden des Mieters nicht vorgelegen hat.
2. Bauliche Änderungen und Umgestaltung des Mietgegenstandes sind, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters, nicht zulässig.

§ 7 Selbstständigkeit des Mietvertrages

Dieser Vertrag ist rechtlich und wirtschaftlich selbständig und unabhängig von etwa bestehenden oder gleichzeitig abgeschlossenen weiteren Verträgen über andere Mietsachen, insbesondere ist eine Kündigung unabhängig von dem Weiterbestehen eines Mietvertrages über Wohnraum möglich.

§ 8 Schadensersatz und Haftungsausschluss

1. Der Vermieter haftet nicht für Schäden an untergestellten Fahrzeugen und eingebrachten Sachen, es sei denn, dass ihn insoweit ein Verschulden trifft. Das gleiche gilt für Diebstahl und Einbruchdiebstahl.
2. Der Mieter hat Beschädigungen an Wänden, Türen usw. sowie Schäden, die durch ausgelaufenen Kraftstoff, Öl oder Säure entstanden sind, auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen, soweit er, die zu seinem Haushalt gehörenden Personen, Untermieter oder Besucher diese verursacht haben.

Dem Mieter ist bekannt, daß bei Schnee und Glatteis nicht geräumt wird. Eine Haftung für Personen- oder Sachschäden wird vom Vermieter nicht übernommen, es sei denn, dass ihn insoweit ein Verschulden trifft.

§ 9 Beendigung des Mietverhältnisses

Der Mieter hat die Mietsache in sauberem Zustand zurückzugeben.

§ 10 Änderungen des Vertrages

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sollen schriftlich vereinbart werden. Das Gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

1. Sonstige Vereinbarungen:

--

2. Durch etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

3. Durch diesen Mietvertrag werden frühere Vereinbarungen aufgehoben.

§ 12 Garagen- und Stellplatzordnung

(Garagenordnung)

1. Besteht bereits eine Garagen- und Stellplatzordnung, insbesondere bei einer Wohnungseigentümergeinschaft, geht diese dem Mietvertrag beigefügte Garagen- und Stellplatzordnung der nachfolgenden grundsätzlich vor.

2. Der Mieter hat polizeiliche Bestimmungen für die Benutzung von Garagen und PKW-Abstellplätzen zu beachten. Insbesondere ist das Rauchen sowie die Benutzung von Feuer im Einstellraum und allen Nebengebäuden verboten, ebenso dürfen weder Treibstoffe noch leere Treibstoffbehälter gelagert werden.

3. Das Hupen, geräuschvolle Laufenlassen der Motoren und laute Schlagen von Fahrzeughüren, Motorhauben und Kofferraumdeckeln ist zu vermeiden.

4. Das Waschen oder Reparieren von Kraftfahrzeugen auf dem Grundstück sowie in und vor der Mietsache ist nicht gestattet.

5. Auf sämtlichen Teilen des Grundstücks dürfen Fahrzeuge nur im Schritttempo fahren.

6. Tore, Gitter, Schranken oder ähnliche Einrichtungen sind nach Benutzung wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

Darmstadt, den 16.02.2026
(Ort) (Datum)

Vermieter/Bevollmächtigter:

Mieter:

Christian Kaufmann

(Unterschrift)
Tim Schumacher
(Name)

(Unterschrift)

(Name)